

Wegen Regelverstoß bei einer Klassenfahrt

Beitrag von „Anton Reiser“ vom 23. Mai 2011 00:28

[Zitat von Flipper79](#)

@ Bolzbold: Sehe ich genauso! Wenn ein Schüler gegen die Regeln verstößt (z.B. Alkoholkonsum) würde ich den Schüler direkt in die nächste Bahn setzen, ohne vorher die SL zu fragen (würde sie neben den Eltern in Kenntnis setzen, aber nur deswegen, damit sie informiert ist und kontrolliert, ob der Schüler am nächsten Tag wieder in der Schule antanzt und am Unterricht einer anderen Klasse teilnimmt. Wir schreiben auf die Elterninfo auch immer mit drauf, dass der Schüler im Falle eines Falles auf eigene Kosten heimgeschickt wird. Bisher habe ich es zwar noch nicht erlebt, dass ein Schüler heim musste, aber soll vorkommen ...

Ich fasse deinen Beitrag ´mal als erneute Fragestellung auf: Was passiert eigentlich, wenn sich weder Eltern, Schulleiter noch die Schulaufsicht und ein Verwaltungsgericht meiner Auffassung anschließen?

So wie du den (möglichen) Fall schilderst, genügt der von dir eigenhändig beschlossene Unterrichtsausschluss ohne Zustimmung des Schulleiters bereits nicht den formalen Anforderungen für einen Ausschluss von einer Klassenfahrt. In NRW ist die Entscheidung des SL halt zwingende Voraussetzung für eine solche Ordnungsmaßnahme, die später ja auch noch durch eine Teilkonferenz bestätigt werden müsste.

Insofern sind die Eltern m.E. bereits deshalb völlig im Recht, möglicherweise entstandene Kosten bzw. Zuvielzahlungen erstattet zu bekommen, jedenfalls unterstelle ich, dass sie spätestens bei einer Klage gegen die Schule bzw. das Land entsprechende Forderungen - so sie denn entstanden sind - tatsächlich bekommen. Die Verfehlungen des Schülers, die der eigentliche Grund für deine Entscheidung waren, spielen hierbei im Übrigen dann keine Rolle. Soviel zunächst zur Wichtigkeit von Formalia.

Sofern du die Klassenfahrt ordnungsgemäß im Namen der Schule (und somit im Namen des Landes) organisiert und durchgeführt hast, wird auch das Land für die entstandenen Kosten aufkommen. Da du den SL ausdrücklich nicht in deine Entscheidung einbinden, sondern lediglich wie die Eltern "in Kenntnis" setzen willst, könnte bereits die Schulaufsicht zu dem Schluss kommen, dass du grob fahrlässig gehandelt hast. Das weitere Prozedere gestaltete sich danach wohl nach den Bestimmungen des BGB, d.h. das Land wird sich die verauslagten Kosten ggf. von dir zurückholen.

Diese sind nach deiner geplanten Vorgehensweise unkalkulierbar, jedenfalls beabsichtigst du offenbar einen Schüler der 8. Klasse unbeaufsichtigt in einen Zug zu setzen, obwohl du dich

selber nicht dazu in der Lage erklärst, aufgrund seines Verhaltens die Verantwortung für den Verbleib auf der Klassenfahrt übernehmen zu können. Die Frage, wer die Kosten dafür übernimmt wenn dieser Schüler z.B. einfach ´mal die Notbremse zieht oder sonstige (kostenpflichtige) Unannehmlichkeiten bereitet, dürfte hier spannend werden.

Zum Schluss: Es wurden in NRW schon häufiger Disziplinarverfahren gegen Kolleginnen und Kollegen angestrengt, weil sie den Dienstweg nicht eingehalten haben. Das könnte dir in diesem aus meiner Sicht weitaus schwerwiegenderen Fall natürlich auch passieren.

Mein Tipp: Vor einer Klassenfahrt einfach ´mal deinen SL fragen, was er so von deinen Ideen hält...

Mit freundlichem Gruß
Anton Reiser